



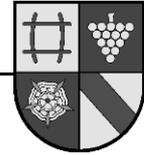
Kostenbeitragstabellen Kindertagespflege

ab 01.08.2023

(Anlage zur Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege vom 25. Juli 2023)

I. Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (U3-Kinder)								
Betreuungsstufe			1	2	3	4	5	6
<u>Tägliche</u> Betreuungszeit			1 bis zu 3,0 Stunden	über 3,0 bis zu 5,8 Stunden	über 5,8 bis zu 6,8 Stunden	über 6,8 bis zu 7,8 Stunden	über 7,8 bis zu 8,8 Stunden	über 8,8 Stunden
Stundenmittel (täglich)			2,0	4,4	6,3	7,3	8,3	9,3
<u>Monatliche</u> Betreuungszeit			bis 64,5 Stunden	64,6 bis 124,7 Stunden	124,8 bis 146,2 Stunden	146,3 bis 167,7 Stunden	167,8 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden
Einkommen der Haushaltsgemeinschaft			Monatliche Kostenbeiträge					
			bei einem Alter des Kindes von					
Gruppe	EUR pro Monat	Prozentuale Staffelung	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3
SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 2.000	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 2.500	20 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3	bis 3.000	40 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4	bis 3.500	60 %	0 €	0 €	17 €	32 €	47 €	51 €
5	bis 4.000	80 %	0 €	149 €	220 €	268 €	315 €	351 €
6	über 4.000	100 %	67 €	291 €	423 €	503 €	582 €	651 €

II. Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren (Ü3-Kinder)								
Betreuungsstufe			1	2	3	4	5	6
<u>Tägliche</u> Betreuungszeit			1 bis zu 3,0 Stunden	über 3,0 bis zu 5,8 Stunden	über 5,8 bis zu 6,8 Stunden	über 6,8 bis zu 7,8 Stunden	über 7,8 bis zu 8,8 Stunden	über 8,8 Stunden
Stundenmittel (täglich)			2,0	4,4	6,3	7,3	8,3	9,3
<u>Monatliche</u> Betreuungszeit			bis 64,5 Stunden	64,6 bis 124,7 Stunden	124,8 bis 146,2 Stunden	146,3 bis 167,7 Stunden	167,8 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden
Einkommen der Haushaltsgemeinschaft			Monatliche Kostenbeiträge					
			bei einem Alter des Kindes von					
Gruppe	EUR pro Monat	Prozentuale Staffelung	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3
SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 2.000	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 2.500	20 %	47 €	104 €	149 €	173 €	196 €	220 €
3	bis 3.000	40 %	95 €	208 €	298 €	345 €	393 €	440 €
4	bis 3.500	60 %	142 €	312 €	447 €	518 €	589 €	660 €
5	bis 4.000	80 %	189 €	416 €	596 €	691 €	785 €	880 €
6	über 4.000	100 %	237 €	520 €	745 €	863 €	981 €	1.100 €



Kostenbeitragstabellen Kindertagespflege

ab 01.08.2023

(Anlage zur Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege vom 25. Juli 2023)

Erläuterungen und Hinweise:

Nach § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Rastatt vom 25. Juli 2023 (**Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege**) ist für die Inanspruchnahme dieses Angebots von den Eltern ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 2 Abs. 1).

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird, und endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung erbracht wird (§ 2 Abs. 2).

Der monatliche Kostenbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch für anteilige Monate z. B. bei Beginn oder Ende der Förderung (§ 2 Abs. 3).

Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid durch das Jugendamt nach Maßgabe dieser Satzung für den jeweiligen Einzelfall festgesetzt und ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 15. eines jeden Monats fällig (§ 2 Abs. 6).

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrages wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege und den Kostenbeitragstabellen des Landkreises Rastatt, die ein Bestandteil o. g. Satzung sind, ermittelt.

Bei der Förderung von Kindern unter 3 Jahren sind und werden die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Kostenbeitragstabelle I. kostenbeitragsmindernd berücksichtigt (§ 3 Abs. 4).

Soweit sich das Land Baden-Württemberg bei der Förderung von Kindern über 3 Jahren an den Ausgaben für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen beteiligt, sind die Landeszuschüsse bei den monatlichen Kostenbeiträgen in Kostenbeitragstabelle II. kostenbeitragsmindernd berücksichtigt (§ 3 Abs. 5).

Grundlage für die Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrags ist

- die monatliche Betreuungszeit (§ 4 Abs. 2),
- das anrechenbare Einkommen (§ 5),
- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie (§ 6).

Das anrechenbare Einkommen ist das Netto-Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 5 Abs. 1 der Kostenbeitragssatzung zuzüglich des Einkommens der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie.

Ab der 3. haushaltsangehörigen Person wird für diese und jede weitere Person ein monatlicher Freibetrag in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind in der zweiten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle abgezogen (§ 5 Abs. 4).

Leben mehrere kindergeldberechtigte Kinder in der Familie, so ergibt sich folgende Geschwisterermäßigung (§ 6):

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern auf 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern auf 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern auf 25% des maßgeblichen Kostenbeitrags.

Der monatliche Kostenbeitrag darf den tatsächlichen monatlichen Aufwand nicht übersteigen (§ 4 Abs. 4).

Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Höhe des Kostenbeitrags auswirken können, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen – Hinweis auf Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nach § 97a SGB VIII und § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I (§ 4 Abs. 6).

Kostenbeitragstabellen nach § 3 Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege des Landkreises Rastatt